



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RAiTec Anlagenbau GmbH – Lieferung und Montage

§ 1 Geltungsbereich

1. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für sämtliche Leistungen, welche wir gegenüber dem Kunden erbringen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen.
3. Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben in dem Angebot ausdrücklich eine Bindefrist an. Sofern wir eine Bindefrist angeben, beträgt diese 30 Tage.
2. Im Falle freibleibender Angebote kommt ein Vertrag zustande, wenn wir eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
3. Haben wir ein bindendes Angebot abgegeben und erfolgt innerhalb der Bindefrist eine unveränderte Annahme dieses Angebotes, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Bestellung des Bestellers zustande. Danach erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung zu seiner Bestellung.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten, soweit unsererseits ein kongruentes Deckungsgeschäft erfolgte und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. von einzelnen Komponenten des Liefergegenstandes werden wir den Kunden unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktrittes eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

1. Ist die Montage der Anlage vereinbart, hat der Kunde zu gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
2. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen, indem er insbesondere für die erforderlichen Vorrichtungen, Bedarfsgegenstände, Beleuchtung, Strom, Wasser, einschließlich der benötigten Anschlüsse, und den Transport der Montageteile am Montageplatz sorgt, am Montageplatz die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Montagepersonals trifft und dieses, soweit erforderlich, in spezielle bestehende Sicherheitsvorschriften einweist, die Montageteile und –stelle vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art schützt sowie die Materialien bereitstellt und sonstigen Handlungen vornimmt, die zur Einregulierung der Anlage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

§ 4 Lieferzeit, Montagefrist und Verzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit oder Montagefrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn die Montage bis zu deren Ablauf zur Abnahme durch den Kunden bereit ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach einer Fristsetzung die dem Kunden obliegenden Handlungen auf dessen Kosten selbst vorzunehmen bzw. von Dritten vornehmen zulassen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Fixgeschäft zugrunde liegt, der Kunde als Folge eines von uns zu vertretenden Verzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen, der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gegeben ist.
5. Sofern der Liefer- oder Montageverzug auf keiner vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung für ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht in dem Umfang, in welchem wir für eigene Vertragsverletzungen haften.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
8. Wünscht der Kunde eine Bestellung in Teilleistungen zu erhalten, so hat er die hierfür anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Teilleistungen sind so rechtzeitig abzurufen, dass uns eine ordnungsgemäße Erfüllung möglich ist.
9. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- und Formänderungen z.B. aus technischen Gründen oder aufgrund Angebotsänderungen unserer Zulieferanten vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand in seiner Funktion nur unerheblich geändert wird und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.



§ 5 Preise

1. Soweit nichts anderes geregelt ist, verstehen sich unsere Preise unverpackt ab Werk.
2. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Ist auch die Montage der Ware vereinbart, wird die Vergütung hierfür ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Sie wird nach Zeitaufwand abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
5. Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages und Ablauf der Bindefrist, sofern eine solche besteht, bis zur Auslieferung der Ware von uns nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen unserer Zulieferanten, Änderungen von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
6. Nachträglich mitgeteilte Änderungswünsche des Kunden berechtigen ebenfalls zur Preisanpassung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungsbeträge ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Wir behalten uns vor, in der Auftragsbestätigung zu bestimmen, dass folgende Anzahlungsrechnungen gestellt werden:
 - a. 40% nach Zeichnungserstellung oder Kundenfreigabe
 - b. 30% nach Fertigstellung des Assemblies
 - c. 30% nach Auslieferung

In diesem Falle verstehen sich die vereinbarten Lieferzeiten ab Eingang der Anzahlung.

3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Im Falle einer Skontoregelung beginnt die Frist vom Datum der Rechnung an zu laufen.
4. Teillieferungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Auch hier gelten die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.
5. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Ware ist offensichtlich mangelhaft und der einbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu dem Mangel und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.
8. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir ungeachtet weitergehender Ansprüche Vorkasse oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Die vereinbarten Lieferzeiten verstehen sich dann ab Eingang der Zahlung bzw. ab Stellung der Sicherheit. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ohne jede Entschädigungspflicht bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auch aus Teillieferungen vom Verträge zurückzutreten, sofern der Kunde nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausreichende Sicherheiten leistet.

§ 7 Gefahrübergang

1. Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Gleiches gilt bei Teillieferungen, einer Lieferung durch uns sowie wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Auf Wunsch des Kunden schließen wir auf dessen Kosten eine Transportversicherung für die Lieferung ab.
3. Wenn sich die Auslieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8 Abnahme

1. Ist die Montage der Anlage vereinbart, ist der Kunde zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine vertraglich vereinbarte Erprobung stattgefunden hat.
2. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Montagemängel, soweit sich der Kunde die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat.

§ 9 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden, welche nicht die Montage betreffen, setzen voraus, dass den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich mit einer schriftlichen Mängelanzeige nachgekommen wurde.
2. Gewährleistungsansprüche des Kunden, welche die Montage betreffen, setzen analog § 377 HGB ebenfalls voraus, dass einer unverzüglichen Untersuchung der Montageleistung nachgekommen wurde und der Mangel unverzüglich schriftlich gerügt wurde.
3. Insgesamt bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.



4. Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Schlägt der Nacherfüllungsversuch fehl, sind wir berechtigt, wiederum nach unserer Wahl eine zweite Nacherfüllung vorzunehmen.
6. Erfolgen im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, gelten hierfür die Bestimmungen des § 3 über Lieferung und Lieferverzug entsprechend. Ersetzen wir beanstandete Teile, so fallen diese wieder in unser Eigentum.
7. Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Hat der Kunde oder ein Dritter Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, es liegt ein Fall des § 637 BGB vor.
9. Garantien erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Ansonsten haften wir nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine sonstige gesetzlich zwingende Haftung.
3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch insoweit, als der Kunde anstelle Schadensersatzes statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
4. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Verjährung

1. Die Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche und für sämtliche Schadensersatzansprüche, welche mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, betragen ein Jahr.
2. Die Verjährungsfrist für sonstige Schadensersatzansprüche, welche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, beträgt ein Jahr.
3. Durch eine Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
4. Die Verjährungsfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle von Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gelten des Weiteren nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
5. Die Verjährungsfristen beginnen mit der Ablieferung und, soweit vereinbart, .
6. Soweit diese Bestimmungen Schadensersatzansprüche betreffen, werden auch Ansprüche auf den Ersatz nutzloser Aufwendungen erfasst.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt unser Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
6. Der Kunde tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, welche durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.



7. Soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

§ 13 Kündigungsrecht des Kunden

1. Ein Kündigungsrecht bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes steht dem Kunden nur im Falle eines wichtigen Grundes zu.
2. Bei einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Preis nach Maßgabe des § 649 BGB zu bezahlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz Neuss. Wir sind berechtigt, den Kunden vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.08.2015, Firma RAiTec Anlagenbau GmbH